

Zurück zur Homepage gelangen Sie durch klicken auf:

www.schornsteinfeger-rutke.de



www.schornsteinfeger-rutke.de



Abstände von mineralischen Schornsteinen und Rauchrohren, die mit festen Brennstoffen betrieben werden

Die Kursiv gedruckten Textteile verweisen auf die Quelle. Normtexte erhalten Sie beim Beuth Verlag, Berlin.

0. Anwendungseinschränkungen unter der Überschrift in der „Übersicht zum Merkblatt“

DIN V 18160-1, 6.9.3.1



Sparren ohne Abstand zum Schornstein

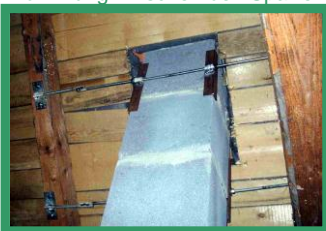
1. Abstände und Ausführungen im Bereich von Sparren und Kehlbalken zu Schornsteinaußenwänden

Der Abstand zwischen der Schornsteinaußenwandung und **Balken** oder brennbaren Bauteilen ähnlicher Abmessungen muss **mind. 2 cm** betragen. *Feuerungsverordnung (FeuVO) Niedersachsen, § 8 (1) 1.; DIN V 18160-1, 6.9.2*

Kein Abstand zu Balken ist erforderlich, wenn der Schornstein zusätzlich mindestens **halbsteinig (11,5 cm) ummauert** ist. Zur Dehnung ist jedoch auf einen geringen Abstand zu achten (Dehnfuge). Großflächig angrenzende brennbare Bauteile müssen auch bei einer Ummauerung einen Abstand von 5 cm einhalten.

DIN V 18160-1, 6.9.2

Metallische Aussteifung, die eine fast vollständige Dämmung zwischen den Sparren zulässt



Betonversteifung ohne Dehnfuge

Unabhängig davon ob sich die letzte seitliche Aussteifung in der Kehlbalkendurchführung befindet oder im Sparrenbereich, ist darauf zu achten, dass dem Schornstein die Möglichkeit der Ausdehnung gegeben wird. Auch sollte berücksichtigt werden, dass ein Verfüllen eines Kehlbalken- oder Sparrengefaches mit Beton zu einer massiven Wärmebrücke führt. Eine Stahlkonstruktion, die weitestgehend ermöglicht minimiert dieses Pro



Deckendurchführungen siehe 6.

2. Abstände zwischen Schornsteinaußenwandungen und brennbaren, großflächig angrenzenden brennbaren Bauteilen.

Der Abstand zwischen der Schornsteinaußenwandung und großflächig angrenzenden brennbaren Bauteilen muss mind. 5 cm betragen. Solche Bauteile können z.B. Schränke, vertikale Holzvertäfelungen, brennbare Leichtbauwände und Ähnliches sein.

FeuVO Niedersachsen § 8 (1) 2.; DIN V 18160-1, 6.9.2



Holzverkleidung mit unzureichendem Abstand, ohne Hinterlüftung.



Eine Leichtbauwand, die an einen Schornstein angrenzt, ist hier aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt. Kritische Hohlräume werden so vermieden.

3. Wandedurchführungen von Verbindungsstücken

Wie Durchführungen von Rauchrohren durch brennbare Wände zu gestalten sind, entnehmen Sie bitte dem Merkblatt WANDDURCHFÜHRUNGEN VON RAUCHROHREN.



4. Rauchrohre – Abstände zu brennbaren Bauteilen

Das Rauchrohr einer Feuerstätte für feste Brennstoffe hält den erforderlichen Mindestabstand von 40 cm nicht ein

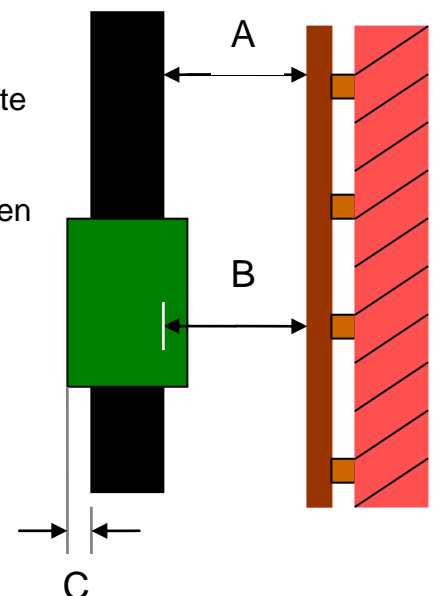
Der Rohrbogen ist nicht nur im Querschnitt unpassend, auch das Material (Aluminium) ist für feste Brennstoffe ungeeignet (Material- und Wandungsstärkenanforderung laut DIN 1298)



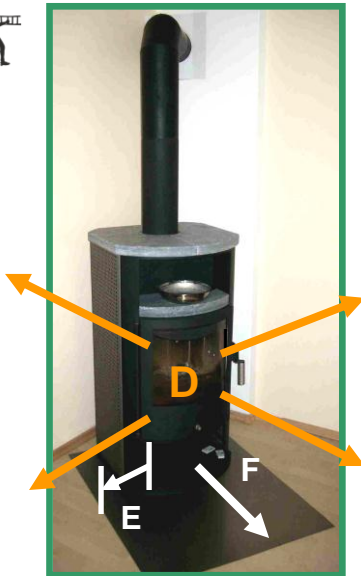
Rauchrohre von Feuerstätten für feste Brennstoffe benötigen einen Abstand von von mindestens 40 cm (A) zu brennbaren Bauteilen. Eine Reduzierung des Abstandes auf 10 cm (B) ist möglich, wenn das Rohr mit einer nicht brennbaren Dämmung von mind. 2 cm (C) ummantelt ist. Hierfür eignen sich insbesondere Dämmhülsen oder Edelstahlsystemelemente aus denen auch Schornsteine erstellt werden. Die Dämmung muss sich auf dem Rauchrohr und nicht auf dem zu schützenden Bauteil befinden

FeuVO Niedersachsen § 8 (1) 2.

Ein Rauchrohr wird in eine Dämmhülse geschoben. Dämmhülsen in verschiedenen Längen und Durchmessern erhalten Sie bei mir!



5. Feuerraumöffnung und Fußbodenschutz



Brennbare Fußböden sind vor der Feuerraumöffnung geeignet zu schützen. Dieser Schutz muss aus nichtbrennbarem Material bestehen. In Frage kommen hierfür z.B. Fliesen, ein Blechvorlage, geeignetes Glas, Naturstein usw. Für die Mindestgröße des Fußbodenschutzes sind jeweils die Außenkanten der Feuerraumtür maßgebend. Die Mindestgröße beträgt 50 cm (F) nach vorn und je 30 cm (E) zu den Seiten. Ein besonderer Schutz unter dem Ofen selbst, ist in der Regel nicht notwendig, es sind hier die Herstellerangaben zu beachten.

Im Strahlungsbereich des Feuers dürfen sich in einem Abstand von mind. 80 cm (D) keine brennbaren Gegenstände befinden. Auch hier sind die Herstellerangaben zu beachten, denn einige Hersteller verlangen größere Abstände.

Für „E“ und „F“: FeuVO Niedersachsen § 4 (9), für „D“ bei offenen Feuerräumen: FeuVO Niedersachsen § 4 (10); für „D“ bei Sichtscheiben: DIN 18896, 4.4.3; größere Abstände für „D“: TROL (Technische Regeln des Ofen- und Luftheizungsbauerhandwerks) 6.7

Sicherheitsglas vor der Feuerraumöffnung



Auch der Türabstand ist zu beachten! Hier sind die Abstände zu gering!



Feuerstätten müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen und von Einbaumöbeln so weit entfernt oder so abgeschirmt sein, dass an diesen bei Nennwärmeleistung der Feuerstätten keine höheren Temperaturen als 85 °C auftreten können. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Abstand von mindestens 40 cm eingehalten wird. *Feuerungsverordnung Niedersachsen § 4 (8)*

Dies gilt nicht für den Strahlungsbereich der Sichtscheibe! Oft geben die Hersteller einen deutlich geringeren Abstand in der Montageanleitung an. Dann ist die Einhaltung dieses Abstandes ausreichend.

6. Deckendurchführung



Schornsteine müssen von Holzbalken und sonstigen konstruktiven Bauteilen aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens 2 cm haben – siehe auch Punkt 1 dieses Merkblattes.

Abgasanlagen müssen durchgehend sein; sie dürfen insbesondere nicht durch Decken unterbrochen sein.

DIN V 18160-1, 6.2

Zwischenräume in Decken sind mit nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit auszufüllen. *DIN V 18160-1, 6.9.2*
Dämmstoffe mit geringer Wärmeleitfähigkeit sind Baustoffe mit einem Wärmeleitkoeffizienten gleich oder kleiner 0,04 W/(mK). *Kommentar zur DIN 18160-1:2001-12*

7. Schornsteinreinigungsverschluss, Lage und Abstände



Unterkante der Reinigungsöffnung mind. 0,4 m und max. 1,4 m über der Standfläche.

DIN V 18160-1, 6.5.1

Die Unterkante der Schornsteinreinigungsöffnung befindet sich weniger als 0,4 m über der Standfläche (hier Fußboden). Hier lässt sich kaum ein Behälter zur Russentnahme unterstellen. Wird der Schornstein von hier gefegt (gehaspelt) lässt sich das Werkzeug von hier nur schlecht handhaben.

Anordnung an der Sohle, unter dem untersten Feuerstättenanschluss

DIN V 18160-1, 6.5.2



Die Abführung der Abgase darf durch Verbrennungsrückstände und Ablagerungen an der Sohle nicht beeinträchtigt werden. Deshalb soll der senkrechte Teil der Abgasanlage unterhalb des untersten Feuerstättenanschlusses und der Unterkante des Schornsteinreinigungsverschlusses mindestens 20 cm betragen.

DIN V 18160-1, 6.7

Abgasanlagen, die nicht von der Mündung aus gereinigt werden können, müssen eine weitere (obere) Reinigungsöffnung bis zu 5 m unterhalb der Mündung haben.

Bei Abgasanlagen mit einem Abstand zwischen Mündung und unterer Reinigungsöffnung von höchstens 5 m kann auf die obere Reinigungsöffnung verzichtet werden.

DIN V 18160-1, 6.5.3

Die Möglichkeit größere Abstände zwischen der Schornsteinmündung und dem Schornsteinreinigungsverschluss zu realisieren, sollten Sie unbedingt mit Ihrem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister vor Errichtung des Schornsteines abklären.



Der Abstand zwischen einem Schornsteinreinigungsverschluss und brennbaren Baustoffen muss mind. 40 cm betragen.

DIN V 18160-1, 6.9.4

Unter Schornsteinreinigungsverschlüssen ist ein brennbarer Fußboden in einer Mindestfläche von 50 cm nach vorn und je 20 cm zu den Seiten durch nichtbrennbare Baustoffe (z.B. Blech, Fliesen) zu schützen.

DIN V 18160-1, 6.9.4



Für Schornsteine aus Edelstahlsystemelementen, beachten Sie bitte das nachstehende Merkblatt

Alle Fotos dieser Seite sind urheberrechtlich geschützt!

Zurück zur Homepage gelangen Sie durch klicken auf:

www.schornsteinfeger-rutke.de



www.schornsteinfeger-rutke.de

